

KN PRAXISMANAGEMENT

Neue Urteile zur Alignertherapie

RA Michael Zach stellt drei aktuelle juristische Entscheidungen vor.

Seit einigen Jahren vollzieht sich die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zur modernen Kieferorthopädie anhand von Invisalign®-Behandlungsplanungen. Klageabweisende rechtskräftige Entscheidungen in diesem Kontext sind bislang nicht bekannt geworden. Dieser Trend setzt sich mit den drei nachstehend besprochenen Entscheidungen fort.



offener Biss Klasse I, skelettale Klasse I mit deutlich horizontaler Gesichtskonfiguration“ und der Vermerk „annähernd neutrale Verzahnung, frontal offener Biss von 5 mm“. Als Therapieziel war u. a. das Schließen des fron-

tal offenen Bisses zur Wiederherstellung einer Kau-/Abbeißfunktion angegeben.

Der Beratungszahnarzt hatte nach Einschätzung der gerichtlich bestellten Sachverständigen zu Unrecht das Vorliegen eines skelettal bedingt offenen Bisses angenommen, obwohl lediglich ein dental offener Biss vorlag, der ohne knochenverlagernde Operation, sondern dental allein durch Zahnverschiebung beseitigt werden könne. Der Kostenträger hat hier im Rahmen seiner Ablehnungsentscheidung somit gravierendere Befunde angenommen, als tatsächlich gegeben waren, und hier auf die abschreckende Wirkung einer vermeintlich erforderlichen kieferchirurgischen Intervention verwiesen. Das Gericht bestätigte die Einschätzung des behandelnden Kieferorthopäden, dass invasive Maßnahmen nicht erforderlich seien, sondern sich diese Befunde durchaus mit dem verwendeten Invisalign®-Zahn-

schienensystem erfolgreich behandeln lassen.

Das sachverständig beratene Gericht hob ferner hervor, dass vorliegend die Verwendung einer feststehenden Apparatur aufgrund der fehlenden Entfernbarkeit zur Zahnreinigung zumindest im vorliegenden Fall aus karies-/parodontalprophylaktischen Gründen ungünstig wäre. Vorliegend war die einwandfreie Mitarbeit des Patienten (Jahrgang 1939) gesichert, und alles sprach dafür, die Anwendung herausnehmbarer Schienen als medizinisch vertretbar einzuordnen.

Fall 2

Die Entscheidung des *Landgerichtes Hamburg vom 07.02.2014, 306 O 98/12*, ist unter rechtlichen Gesichtspunkten insofern interessant, als klargestellt wurde, dass eine von der PKV erteilte Leistungszusage betreffend eines Heil- und Kostenplans über 8.956,32 € verbunden mit diversen Einschränkungen nicht zulässig ist, da der krankenvollversicherte Patient einen Anspruch auf eine einschränkungsfreie Zu- bzw. Absage hat. Dem trug die unter dem 15.03.2012 erteilte Zusage nicht Rechnung, da zu dem im Heil- und Kostenplan gewählten Behandlungsmittel „Invisalign®“ der einschränkende Zusatz angebracht worden war, dass „unseres Erachtens die Behandlung mit Invisalign® nicht das geeignete Behandlungsmittel darstellt“.

Dementsprechend war die Klage zulässig, da die Klägerin gerade die medizinische Notwendigkeit unter Verwendung dieses Behandlungsgerätes festgestellt wissen wollte.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige nahm dann eine Methodenabwägung zwischen der von der PKV favorisierten Bracketversorgung und dem Invisalign®-Schienensystem vor. Er hob dabei hervor, dass die Bracketbehandlung eine optimale Kontrolle über den zu bewegenden Zahn ermög-



© Stephen VanHorn

liche, und andererseits im Rahmen der Invisalign®-Schienenversorgung aufgrund der Herausnehmbarkeit des Behandlungsgerätes eine bessere Mundhygiene und aufgrund der Transparenz des Behandlungsgerätes eine bessere Optik festzustellen sei. Im Ergebnis bestätigte das Gericht, dass es vorliegend zumindest medizinisch vertretbar war, das Invisalign®-System zur Anwendung zu bringen, da es im Rahmen eines PKV-Kostenstreites keiner Entscheidung darüber bedarf, welches von mehreren Behandlungssystemen das beste oder günstigste ist. Die Entscheidung trifft letztlich der Versicherungsnehmer unter Beratung seines behandelnden Kieferorthopäden.

KN Adresse

Kanzlei für Medizinrecht
Rechtsanwalt Michael Zach
Volksgartenstraße 222a
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 68874-10
Fax: 02161 68874-11
info@rechtsanwalt-zach.de
www.rechtsanwalt-zach.de

Fall 3

Die Entscheidung des *Landgerichtes Ellwangen vom 18.02.2014, 3 O 83/13*, betraf den Ausgangsbefund eines frontalen Kopfbisses, zu dessen Korrektur eine stabile Abstützung zwischen Ober- und Unterkiefer in der zuvor durch Funktionstherapie erreichten zentralen Kiefergelenkposition vorgesehen war. Der Sachverständige kam in seinem Gutachten zu der Beurteilung, der frontale Kopfbiss des Klägers führe ohne vertikale Abstützung im Seitenzahnbereich zu einem Rezidiv der Kiefergelenkbeschwerden, zu Frontzahnabrasionen und zum verstärkten und vorzeitigen Verlust von Zahnhartsubstanz an einzelnen Zähnen. Er war der Ansicht, durch die geplanten Behandlungsmaßnahmen könne die Kau- und Abbeißfunktion verbessert werden, und bestätigte so die Vertretbarkeit des Heil- und Kostenplanes, der einen Gesamtbehandlungsaufwand von 8.731,93 € vorsah.

Das Gericht sprach dem Kläger ferner Schadensersatz im Hinblick auf die vorgerichtlich verauslagten Kosten für die Erstellung eines Privatgutachtens zu. Da die private Krankenversicherung ein vergleichbares Privatgutachten vorgerichtlich zur Leistungsablehnung vorgelegt hatte, sei es nicht zu beanstanden, dass der Patient sich veranlasst gesehen hatte, ebenfalls ein solches Privatgutachten in Auftrag zu geben, um der Leistungsablehnung des Kostenträgers substantiiert entgegenzutreten zu können. Die Kosten dieses Privatgutachtens beliefen sich auf 641,90 € und waren dem Kläger unter dem Gesichtspunkt des Leistungsverzuges der privaten Krankenversicherung zu erstatten. **KN**

KN Kurzvita



RA Michael Zach
[Autoreninfo]



ANZEIGE

www.halbich-lingual.de

Thomas Halbich
LINGUALTECHNIK

PATIENTEN
BEHANDLER

inkl. QMS Quick Modul System
schön einfach – einfach schön!
www.halbich-qms.de